

STATUTEN DER BAND-GENOSSENSCHAFT

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Firma Band-Genossenschaft besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Die Band-Genossenschaft stellt ihre Tätigkeit in den Dienst von Menschen mit Behinderung. Sie arbeitet eng mit der Wirtschaft, den zuständigen Behörden und anderen Institutionen zusammen und widmet ihre Hauptanstrengung in gemeinsamer Selbsthilfe der Integration von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben und die Gesellschaft. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert.

Die Band-Genossenschaft kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Tätigkeitsgebiet

Die Genossenschaft betätigt sich auf dem ganzen Gebiet der Schweiz.

Art. 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Band-Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Genossenschaftsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Generalversammlung kann Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Band-Genossenschaft aus öffentlichem Interesse unterstützen, das Recht einräumen, Vertreter:innen in den Genossenschaftsrat abzuordnen. Die Vertreter:innen brauchen nicht Genossenschafter:innen zu sein.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Eintritt

Der [Genossenschaftsrat-Verwaltungsausschuss](#) entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können. Sie müssen mindestens einen Anteilschein nach Art. 23 erwerben. Der [Genossenschaftsrat-Verwaltungsausschuss](#) kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8 Verlust

Die Mitgliedschaft als Genossenschaftler:in erlischt durch:

- a) Austritt auf einen beliebigen Termin, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- b) Ausschliessung aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung. Dem/Der Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Gerichts offen.
- c) Tod einer natürlichen Person; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- d) Wegzug ohne Mitteilung einer Adressänderung und nach einmaligem erfolglosen Kontaktversuch durch die Genossenschaft bei der gemeldeten Adresse.
Ausgeschlossen werden insbesondere Genossenschaftler:innen, welche Adressänderungen der Verwaltung nicht melden und denen Mitteilungen postalisch nicht zugestellt werden können.

Art. 9 Abfindung

Das ausscheidende Mitglied oder dessen Erb:innen haben Anspruch auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine, soweit zum Zeitpunkt des Ausscheidens ausreichend bilanzmässiges Reinvermögen (mit Ausschluss der Reserven) vorhanden ist, jedoch höchstens zum Nominalwert.

Art. 10 Übertragung von Anteilscheinen

Anteilscheine können übertragen werden. Der/Die Erwerber:in wird jedoch erst durch einen nach Gesetz und Statuten (Art. 7) entsprechenden Aufnahmebeschluss Genossenschaftler:in.

III. ORGANISATION

Art. 11 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung (Genossenschaftsrat)
- c) der Verwaltungsausschuss
- d) die Geschäftsleitung
- e) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschaftler:innen. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderungen der Statuten;
- b) Wahl des Genossenschaftsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) Entlastung der Verwaltung;

- e) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten vorbehalten sind.

Art. 13 Einberufung und Verhandlungsgegenstände

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Datum ist jeweils vor dem 15. März im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzugeben. Die Genossenschafter:innen haben Anträge zuhanden der Generalversammlung bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Genossenschaftsrat einzureichen.

Auf Beschluss des Genossenschaftsrates ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sie ist zudem einzuberufen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter:innen dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Genossenschaftsrat verlangt.

Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung werden durch den Genossenschaftsrat, die ausserordentliche zudem in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle, einberufen.

Die Einberufung sowohl zur ordentlichen wie auch zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt mindestens zwanzig Tage vor dem Tagungstag. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Sollen die Statuten geändert werden, ist zudem der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen anzugeben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung; es sei denn, dass alle Genossenschafter:innen an der Generalversammlung anwesend sind.

Art. 14 Vorsitz, Beschlussfassung und Vertretung

Die Generalversammlung wird durch die Person, welche das Präsidium des Genossenschaftsrates innehat, bei dessen/deren Verhinderung durch die Person die das Vize-Präsidium innehat geleitet. Der/Die Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler:innen und den/die Protokollführer:in.

Jede:r Genossenschafter:in hat eine Stimme. Die Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, müssen die Beschlüsse und Wahlen geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Ein:e Genossenschafter:in kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch eine:n andere:n Genossenschafter:in vertreten lassen, jedoch kann kein:e Bevollmächtigte:r mehr als eine:n Genossenschafter:in vertreten.

Die Vertretung durch eine:n handlungsfähige:n Familienangehörige:n ist zulässig.

Art. 15 Urabstimmung

Wenn die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, kann die Generalversammlung beschliessen, dass ihre Befugnisse durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter:innen ausgeübt werden. Über das Verfahren wird der Genossenschaftsrat ein Reglement aufstellen.

Art. 16 Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine:n Genossenschafter:in die Ausübung seiner/ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter:innen, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 17 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines/einer unabhängigen Stimmrechtsvertreters/Stimmrechtsvertreterin wird verzichtet.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

- die Identität der Teilnehmer:innen feststeht;
- die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- jede:r Teilnehmer:in Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Verwaltung (Genossenschaftsrat)

Art. 18 Genossenschaftsrat

Der Genossenschaftsrat ist die Verwaltung der Band-Genossenschaft. Er besteht aus minimal dreissig Mitgliedern, welche (vorbehältlich Art. 6) Genossenschaftler:innen oder – bei juristischen Personen – Vertreter:innen von solchen sein müssen.

In den Genossenschaftsrat sollen auch Mitarbeiter:innen der Genossenschaft gewählt werden, wobei deren Anteil an der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder des Genossenschaftsrates einen Drittel nicht übersteigen darf. Die Mitarbeiter:innen, wovon mindestens zwei Mitarbeitende mit einer Behinderung sein sollen, werden gemäss Definition im Reglement der Personalkommission zur Wahl vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Genossenschaftsrates werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 19 Erlöschen der Mitgliedschaft in besonderen Fällen

Mitglieder, die in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter:innen der Band-Genossenschaft dem Genossenschaftsrat angehören, scheiden aus diesem aus, sobald ihr Anstellungsverhältnis aufgelöst wird. Diese Regelung findet sinngemäss Anwendung auf Personen, die als Vertreter:innen von Institutionen oder Behörden gewählt wurden und aus diesen ausscheiden.

Art. 20 Geschäftstätigkeit und Beschlussfassung

Der Genossenschaftsrat wählt aus seiner Mitte die Person für das Präsidium sowie die Person für das Vize-Präsidium und organisiert sein Sekretariat.

Er versammelt sich auf Anordnung der Person, welches das Präsidium innehat und auf Beschluss des Verwaltungsausschusses oder der Geschäftsleitung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Präsident:in durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie sind ebenfalls zu protokollieren. Die Geschäftsleitung wohnt den Sitzungen des Genossenschaftsrates mit beratender Stimme bei.

Art. 21 Befugnisse des Genossenschaftsrates

Der Genossenschaftsrat leitet und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Statuten. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Wahl des Verwaltungsausschusses;
- c) Erlass der nötigen Reglemente, insbesondere über Organisation und Befugnisse des Verwaltungsausschusses sowie der Geschäftsleitung;
- d) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Genossenschaftsrat ist befugt, einen Teil seiner Pflichten und Befugnisse dem Verwaltungsausschuss zu übertragen.

Verwaltungsausschuss

Art. 22 Verwaltungsausschuss

Der Genossenschaftsrat bestellt einen Verwaltungsausschuss, der aus drei bis sieben Mitgliedern des Genossenschaftsrates besteht. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Der Verwaltungsausschuss ist das Bindeglied zwischen dem Genossenschaftsrat und der Geschäftsleitung. Im Übrigen werden Organisation und Befugnisse des Verwaltungsausschusses durch ein Reglement des Genossenschaftsrates festgelegt. Die Geschäftsleitung wohnt den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. An den Sitzungen nimmt zudem ein:e Vertreter:in der Mitarbeitenden mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Geschäftsleitung

Art. 23 Geschäftsleitung

Der Verwaltungsausschuss setzt eine den wirtschaftlichen, technischen und sozialen Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Geschäftsleitung ein und überwacht deren Tätigkeit.

Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden in einem Reglement durch den Genossenschaftsrat festgelegt.

Revisionsstelle

Art. 24 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i. V. m. OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i. V. m. OR 728a ff.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aberufen werden.

IV. ANTEILSCHEINE, FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 25 Anteilscheine

Der Nominalwert eines Anteilscheines beträgt für:

- juristische Personen Fr. 250.–
- natürliche Personen Fr. 30.–

Die Generalversammlung kann eine Höchstzahl von Anteilscheinen festlegen, die von einem/einer Genossenschafter:in erworben werden können.

Die Anteilscheine werden auf den Namen der Mitglieder ausgestellt. Sie dienen zugleich als Ausweis für die Mitgliedschaft.

Es können Zertifikate über mehrere Anteilscheine der/des gleichen Genossenschafters/Genossenschafterin ausgegeben werden.

Die Verzinsung von Anteilscheinen ist ausgeschlossen.

Art. 26 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist gemäss der gesetzlichen Rechnungslegung per Ende Kalenderjahr zu erstellen.

Art. 27 Mitarbeitendenbonus

Bei erfolgreichem Geschäftsgang kann an alle Mitarbeitenden ein Bonus in Form einer Gratifikation ausgerichtet werden. Die Einzelheiten werden in einem separaten Personalreglement geregelt.

Art. 28 Verwendung des Reinertrags

Der jährliche Reinertrag wird in folgender Reihenfolge verteilt:

- a) mindestens 5 % zur Bildung des Reservefonds, bis er mindestens 20 % des Anteilscheinkapitals ausmacht;
- ~~b) Bonus als Lohnbestandteil an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; (Ersetzt mit Art. 27)~~
- b) allfällige Einlagen in Spezialfonds gemäss Beschluss der Generalversammlung;
- c) das Ausschütten einer Dividende ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung Anwesenden oder von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder, die an einer Urabstimmung teilnehmen.

Art. 30 Auflösung und Liquidation

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- a) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
- b) durch Beschluss von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung Anwesenden oder von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder, die an einer Urabstimmung teilnehmen.

Die Liquidation wird durch den Genossenschaftsrat besorgt. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom Datum angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2021.

Der Vorsitzende